

Schuldners gehandelt hat ». Diese Formulierung ersetzte diejenige von Art. 959 des Entwurfs, welche den der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken noch deutlicher zum Ausdruck brachte durch die Aufstellung der Bedingung, dass « dem Übergang der Urkunde ein arglistiges Einverständnis zu Grunde liegen » müsse.

In welcher Beziehung die Vorschrift von Art. 979 OR zu Art. 872 ZGB stehe, braucht hier nicht näher untersucht zu werden, da beide zum selben Ergebnis führen.

V. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

25. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Mai 1944 i. S. « Therma » A.-G. gegen Electro-Mica A.-G.

Art. 48 OR. Unlauterer Wettbewerb, Ausstattungsschutz.
Individualrecht des Herstellers an seinem Erzeugnis trotz lizenzartiger Abgabe des Vertriebsrechtes ?

Art. 48 CO. Concurrence déloyale. Protection de l'aspect donné à la marchandise.

Condition du droit individuel du fabricant sur un article pour lequel il a concédé un droit de vente analogue à une licence.

Art. 48 CO. Concorrenza sleale ; protezione dell'aspetto dato alla merce.

Diritto individuale del fabbricante su un articolo pel quale ha accordato un diritto di vendita analogo ad una licenza ?

Die Klägerin bringt seit Jahren eine von ihr hergestellte Apparatesteckdose in den Handel, die weder patent-, noch muster- und modellrechtlich geschützt ist. Die Beklagte setzt seit 1941 eine Steckdose in den Verkehr, die jener der Klägerin sehr ähnlich ist. Die einzig auf Art. 48 OR gestützte Klage geht dahin, es sei der Beklagten zu untersagen, weiterhin Steckdosen in den Handel zu bringen, die mit den Steckdosen der Klägerin verwechselt

werden können. Das Obergericht des Kantons Glarus wies die Klage ab. Das Bundesgericht bestätigt dieses Urteil.

Aus den Erwägungen :

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob die Klägerin an ihrer Steckdose wegen deren besondern äussern Gestaltung ein Individualrecht erworben hat. Denn selbst wenn ein solches Recht entstanden ist, so ist es sicher durch das eigene Verhalten der Klägerin wieder zerstört worden. Die Steckdose, welche die Klägerin herstellt und für die sie Schutz beansprucht, wird nämlich nicht nur von der Klägerin selbst, sondern mit deren Erlaubnis auch von den Firmen Feller A.-G. in Horgen und Maxim A.-G. in Aarau in den Handel gebracht.

Eine solche lizenzartige Abgabe des Vertriebsrechtes schliesst zwar ein Individualrecht des Herstellers an seinem Erzeugnis nicht zum vorneherein aus. Der Vertrieb durch den Lizenznehmer kann so gestaltet sein, dass die Beziehung zwischen der Ware und deren Hersteller in der Vorstellung der beteiligten Verkehrskreise bestehen bleibt. Das wird vor allem dann zutreffen, wenn der Lizenznehmer die Ware ausdrücklich als Erzeugnis des Herstellers vertreibt, es z.B. mit dessen Namen versieht. Aber nicht einmal dieses Erfordernis braucht in jedem Fall erfüllt zu sein. So können Lizenznehmer und Hersteller in einer derart engen, den Verkehrskreisen bekannten Verbindung zueinander stehen, dass sie in der Vorstellung der Verkehrskreise als wirtschaftliche Einheit erscheinen. Trifft dies zu, so kann die Originalität der Ausstattung eine Verkehrsgeltung zu Gunsten beider entstehen lassen. Möglich ist auch eine örtlich beschränkte Lizenz. Dann bezieht sich die wegen ein und derselben Gestaltung entstandene Verkehrsgeltung im Gebiet des Lizenznehmers auf diesen, anderwärts aber auf den Hersteller.

Im vorliegenden Fall bestehen aber keine solchen der Herstellerin günstigen Verhältnisse.....